



## Beitragsregelung 2006

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss hat in der Sitzung vom 01.12.2005 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920) zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23.03.2005 (BGBl. I, S. 931) und der Beitragsordnung vom 12.02.2004 sowie gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung vom 27.6.1995 die für das Geschäftsjahr 2006 (1.1. bis 31.12.2006) zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

### 1 Grundbeitrag

- 1.1 Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen, deren Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
- 1.2 Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.
- 1.3 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| von 5.200 EUR bis 7.700 EUR auf   | 48 EUR  |
| von 7.701 EUR bis 24.600 EUR auf  | 70 EUR  |
| von 24.601 EUR bis 36.900 EUR auf | 97 EUR  |
| von 36.901 EUR bis 49.100 EUR auf | 144 EUR |
| über 49.100 EUR auf               | 192 EUR |
- 1.4 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb
- |                    |         |
|--------------------|---------|
| bis 49.100 EUR auf | 192 EUR |
|--------------------|---------|
- bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| von 49.101 EUR bis 98.200 EUR auf | 289 EUR |
| über 98.200 EUR auf               | 385 EUR |
- 1.5 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit Hauptsitz im IHK-Bezirk, die nicht nach Ziffer 1.1 vom Beitrag befreit sind und mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als 13,750 Mio. EUR Bilanzsumme  
mehr als 27,500 Mio. EUR Umsatz  
mehr als 250 Beschäftigte
- auch wenn sie sonst nach Ziffer 1.3 oder 1.4 zu veranlagten wären, auf 838 EUR.
- 1.6 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 1.4 zum Grundbeitrag von 192 EUR veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 33 Prozent ermäßigt.

- 2 Als Umlagen sind zu erheben 0,25 vom Hundert des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- 3 Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2006. Bis zum Vorliegen des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2006, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.